

INFORMATIONEN FÜR DEN STEUERZAHLER

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus gleichgestellter Arbeit, muss den Steuerpflichtigen (Arbeitnehmern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen, innerhalb 15. März des Besteuerungszeitraumes, nach jenem auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb 12 Tage ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld angeführt ist, ausbezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die der INPS, der INPDAP und der IPOST geschuldeten Beträge, sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden bzw. diesen geschuldet werden.

1. Auskunftsschreiben über die im Sinne des Art.13 des GvD Nr. 196/2003 vorge-sehene Bearbeitung der Persondaten

Das GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Code für den Schutz der Personendaten“, sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung der Personendaten vor.

Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang zustehen.

1.1 Zweck der Bearbeitung

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, möchten Sie auch im Namen aller anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass die Bescheinigung der Lohn-einkommen und der gleichwertigen Einkommen, den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, der getragenen Quellsteuereinbehalte, der geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge und verschiedene personenbezogene Daten enthält. Diese Bescheinigung bleibt im Allgemeinen zur Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerpflichtige jedoch in dieser Bescheinigung die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF treffen, muss die Bescheinigung vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Zwischenvermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erworben werden.

1.2 Allgemeine Daten

Die allgemeinen, persönlichen Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern die, wie in der Bescheinigung angeführt, zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erworben.

1.3 Sensible Daten

Die Wahl für die Zweckbestimmung der acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt (die Unterlassung der Wahl hat keine negativen Auswirkungen). Die Wahl wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und den folgenden Genehmigungsgesetzen beantragt, die im Sinne der Vereinbarungen mit den religiösen Körperschaften abgeschlossen wurden. Diese Wahl bringt gemäß GvD Nr. 196 von 2003, die Einbringung der Daten „sensibler“ Natur mit sich.

1.4 Verfahrensweise

Die Daten aus der vorliegenden Bescheinigung werden in die Steuererklärung übertragen. Jeder Steuersubstitut ist verpflichtet die Erklärung bei der Agentur der Einnahmen einzureichen.

Die Erklärung des Substituten kann einem vom Gesetz vorgesehenen Zwischenvermittler (Caf, Berufsverband, Freiberufler) übergeben werden, der die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermittelt. Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und durch Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen.

1.5 Verfahrensträger

Der erste Verfahrensträger ist das Subjekt, das diese Daten ausarbeitet (Steuersubstitut). Die Modalitäten und Konzepte der Bearbeitung müssen in der Mitteilung, die der Substitut dem Betreffenden bereits übermittelt hat, genauestens erklärt sein. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Zwischenvermittler übernehmen, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterstehen, die Qualifizierung „Verfahrensträger zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten“.

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen die Liste der Verantwortlichen aufbewahrt wird, in das der Bürger nach Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittler müssen, falls sie Verantwortliche ernennen, den Betreffenden die Identifizierungsdaten der Verantwortlichen, mitteilen.

1.6 Die Rechte des Betroffenen

Der Betreffende kann, im Sinne des Art.13 des Gesetzes 196/2003, beim Verfahrensträger bzw. bei den Verantwortlichen des Verfahrens, den Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, er kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen oder sich ihrer Verwendung widersetzen.

1.7 Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als öffentliche Subjekte, müssen für die Bearbeitung der Personendaten nicht die Zustimmung der Betreffenden einholen. Die Übermittler benötigen für die Bearbeitung der Daten, die verschieden von den sensiblen Daten sind auch nicht die oben erwähnte Zustimmung, da deren Angabe vom Gesetz vorgesehen ist.

Die Übermittler hingegen sind verpflichtet, für die Bearbeitung der sensiblen Daten und zwar für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung bzw. an die anderen oben erwähnten Übermittler, die Zustimmung der Betreffenden einzuholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift ausgedrückt, durch welche die Wahl getroffen wird.

Vorliegendes Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen, mit Ausnahme des Steuersubstituten, der dies bereits von sich aus veranlasst haben muss.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1 Der Steuerzahler, welcher im Laufe des Jahres nur Einkünfte bezogen hat, die in dieser Bescheinigung (**CUD 2005**) aufscheinen, ist unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde, von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen, befreit. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuererklärung einreichen, falls er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für Ärzte eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung rückerstattet wurden, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und deren Bestehen im Punkt 39 der Bescheinigung angeführt ist).

2.2. Die Einkommenserklärung muss eingereicht werden, falls im Absetzbetrag dieser Bescheinigung Abzüge eingeschlossen sind, auf die der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel, falls Abzüge für zu Lasten lebende Familienangehörige zugesprochen wurden, die aber die Einkommensgrenze überschritten haben um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, weitere eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießungen erzielt, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung der Erklärung, gegeben sind.

2.3 Es wird daran erinnert dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vordr. UNICO/2005-Natürliche Personen:
 - wenn im Jahr 2004, aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Abänderungen, nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2004 bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Abgeltungsbeträge von Subjekten bezogen wurden, die keine Steuersubstituten sind;
 - wenn im Sinne des Art.7 des Gesetzes 448/2001 und den folgenden Abänderungen und Ergänzungen, Neubewertungen von Grundstücken durchgeführt wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO/2005-Natürliche Personen:
 - wenn im Jahr 2004 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;

- wenn im Jahr 2004 Mehr- bzw. Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden oder beabsichtigt wird, Ausgleiche durchzuführen;
- wenn im Jahr 2004 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- wenn im Sinne des Art.5 des Gesetzes 448/2001 und den folgenden Abänderungen und Ergänzungen, Neubewertungen der Beteiligungen, durchgeführt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2004 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanzielle Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2005, falls Verwaltungstätigkeiten für Mitbesitzgebäude ausgeübt werden, damit die Listen der Lieferanten der Mitbesitzgebäude und der entsprechenden Lieferungen, erstellt werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2005-Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können von der Internetseite www.agenziaentrata.gov.it der Agentur der Einnahmen, abgeladen werden.

2.4 Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

2.5 Durch Art.2, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 (Finanzgesetz 2003) wurde die so genannte Schutzklausel eingeführt, die für die Steuerpflichtigen die Möglichkeit vorsieht, in der Einkommenserklärung, die ab 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen des Tuir anzuwenden, wenn sich diese für die Berechnung der Irpef auf das Gesamteinkommen des Jahres 2004, günstiger erweisen sollten. Art. 2, Absatz 12 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003 (Finanzgesetz 2004) hat die genannte Bestimmung auch für das Jahr 2004 bestätigt.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Anhand der Wahl, welche die Steuerzahler in der Einkommenserklärung getroffen haben, wird ein Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages, folgenden Einrichtungen zugesprochen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründeten Körperschaft, erfolgen;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch die Gemeinschaften, welche mit diesen verbunden sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden geführt werden;

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Teil, der den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenserkirchen zusteht, wird der Staatsverwaltung übertragen. Für das Jahr 2004 können jene Steuerzahler die Wahl mit dieser Bescheinigung treffen, bei denen im Teil B, Punkt 12 der steuerlichen Angaben, Einbehalte angeführt sind,

Außerdem können auch jene Steuerzahler die Wahl treffen, die von der Pflicht zur Einreichung der Erklärung, befreit sind. Damit die Wahl getroffen werden kann, müssen die Steuerzahler in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen, denen der Anteil von acht Promille der IRPEF zuerkannt werden kann und die Erklärung am Fuße des entsprechenden Teiles, der für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF vorgesehen ist, unterschreiben. Diese Wahl bringt keine Erhöhung der Steuern mit sich. Die vorliegende Bescheinigung wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt. Damit die Wahl getroffen werden kann ist eine Ausfertigung innerhalb dem Verfallsdatum für die Abgabe der Steuerklärung

- in einem geschlossenen Umschlag bei einem Schalter der Bank oder des Postamtes, welche die Übermittlung an die Finanzverwaltung veranlassen wird. Der Umschlag muss die Angabe "WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF", das Jahr auf das sich die Bescheinigung bezieht, die Steuernummer, den Familiennamen und den Namen des Steuerzahlers aufweisen. Die Übernahme der Bescheinigung für die Wahl seitens der Banken und Postämter ist kostenlos.
- bei einer Übermittlungsstelle, die ermächtigt ist die telematische Übermittlung durchzuführen (Freiberufler, CAF usw.). Diese Letzte muss, auch wenn nicht ausdrücklich verlangt, eine Abgabebestätigung für die Bescheinigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Übermittlungsstellen sind verpflichtet die Bescheinigung entgegenzunehmen und können für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

Die vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, der vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gemäß den geltenden Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr.314 vom 2. September 1997, dem Arbeitnehmer übergeben werden muss. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12 der leitenden Angestellten, der jedes Jahr übergeben wurde.

Der Arbeitnehmer kann die Bescheinigung bei der INPS für die Ermittlung des Anspruches und des Ausmaßes der Leistungen wie auch der sonstigen institutionellen Verpflichtungen in Bezug auf Perioden, für welche bei derselben Körperschaft keine Informationen über Steuer- und Fürsorgeerklärungen aufliegen, verwenden.

5. Bestätigung der INPDAP Vor- und Fürsorgedaten

Mit dieser Bescheinigung werden dem Angestellten die bezogenen Einkünfte bestätigt, die zwecks Leistungen der INPDAP und der IPOST steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Angestellte außer den eigenen Identifizierungsangaben und der Arbeitsperiode des Jahres, das Gegenstand der Bescheinigung ist, auch die im Jahr bezogenen Entlohnungen überprüfen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, für die Rente angerechnet werden können. Demzufolge ist diese Bescheinigung eine Bestätigung der einbehaltenen Beiträge, die für diese Zwecke getrennt angegeben werden müssen. Für den Angestellten ist die Angabe der anrechenbaren Tage (Punkte 76 und 67) zwecks Leistungen dieser Anstalten, von besonderer Bedeutung.

In der Bescheinigung CUD 2005 sind außerdem die anrechenbaren Arbeitsperioden (Punkte 65 und 66), die einzeln durchgeführten Einbehalte (Punkte 97 und 98) und die Entlohnungen angeführt, die unter verschiedenen Bezeichnungen besteuert werden müssen.

Für die Ausstellung der INPDAP- und IPOST-Fürsorgeposition des Arbeitnehmers, werden die Daten aus der Bescheinigung des CUD 2005 verwendet, die der Arbeitgeber dem Angestellten durch den vereinfachten Vodr. 770/2005, übergibt.

Im CUD 2005 sind die einzelnen Arbeitsperioden, die entsprechenden Entlohnungen und die Daten der im Bezugszeitraum bekleideten Rechtslage, angeführt.

Für jede Änderung der Rechtslage bzw. der Dienstunterbrechung muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Teil des CUD 2005 verwenden und dabei die entsprechenden Punkte genauestens abfassen (für die pensionsfähigen Arbeitsentgelte, Punkte 85, 86 und 90; bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Punkt 88; für die Dienstaltersentschädigung, Punkt 89; für die nutzbaren Tage, Punkte 76 und 67).

6. Einbehalte für Beitragsleistungen zu Lasten des Arbeitnehmers

Für Subjekte, die bei der INPS eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge im Punkt 51, der „INPS Vor- und Fürsorgedaten“ bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte für Rentner, die noch berufstätig sind, nicht enthalten.

Für Arbeitnehmer, die beim INPDAP und bei der IPOST eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der zwecks Rente und zwecks Auflösung des Arbeitsverhältnisses einbehaltenen Beiträge, in den Punkten 97 und 98, bestätigt.